

Dritte Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen

Art. 1

Nr. 5 der Richtlinien über die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen vom 7.2.1991, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2004, wird wie folgt geändert:

1. Hinter Satz 9 wird eingefügt:

„Bei Bedarf wählt die Jury aus ihrer Mitte eine Person, die das Protokoll führt.“

2. Hinter dem neuen Satz 10 wird ein neuer Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:

„Mitglieder der Jury dürfen an Verhandlungen, die die Preisverleihung betreffen, weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie

a) zur Preisverleihung vorgeschlagen sind,

b) in leitender oder repräsentierender Funktion für eine juristische Person oder eine sonstige Personenmehrheit tätig sind, die zur Preisverleihung vorgeschlagen ist,

c) die Stellvertretung einer der unter Buchstabe b bezeichneten Personen innehaben.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Jury unter Ausschluss der betroffenen Person.“

Art. 2

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gießen, den

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin